

Merkblatt zum Mutterschutz für Studierende

Was bedeutet Mutterschutz?

Mutterschutz beschränkt sich *nicht* alleine auf die Mutterschutzfrist kurz vor und nach der Entbindung.

Schwangere und stillende Studierende sind während der gesamten Schwangerschaft bzw. max. zwölf Monaten Stillzeit (Schutzzeitraum) durch gesetzliche Bestimmungen vor Gefahren, schädlichen Einwirkungen und Überforderungen am Studienplatz geschützt. Das Arbeitsschutzrecht verpflichtet die FU Berlin als Ausbildungsstelle, zu beurteilen, ob am Studienplatz, d.h. in den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, spezielle Gefährdungen für besonders schutzbedürftige Personengruppen zu berücksichtigen sind.

Ziel ist es, die Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen, ggf. unter Ausgleich der Nachteile.

Auch der Wunsch einer schwangeren oder stillenden Person, eine Lehrveranstaltung zu besuchen, entbindet die Ausbildungsstelle nicht von der Pflicht zu Schutzmaßnahmen bis hin zum Verbot der Teilnahme.

Wen betrifft der Mutterschutz?

- Schwangere und stillende Personen unter den **Studierenden**¹
- Die Leiter*innen der Lehrveranstaltungen
- Die [Ansprechpersonen zum Mutterschutz](#) der Fachbereiche
- Den Bereich [Zentrale Services \(VA\)](#) des Referats Angelegenheiten der Studierenden
- Den [Dual Career & Family Service](#)
- Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin ([LAGetSi](#))

Was müssen schwangere und stillende Studierende tun?

Die FU Berlin als Ausbildungsstelle kann ihren Aufgaben im Mutterschutz nur nachkommen, wenn sie möglichst früh über eine bestehende Schwangerschaft oder Stillzeit informiert wird. Nach § 15 Mutterschutzgesetz (MuSchG) sollen schwangere Personen ihrer Ausbildungsstelle ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Stillende Personen sollen ihrer Ausbildungsstelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillen.²

Studierende sollten daher eine Schwangerschaft oder Stillzeit im Self-Service (<http://www.studium.fu-berlin.de/>) anzeigen³ und sich an die [Ansprechpersonen zum Mutterschutz](#) ihres Kernfachs oder an die [Zentralen Services \(VA\)](#) wenden. Auch spätere Änderungen der Daten, insbesondere der tatsächliche Geburtstermin, sind dort anzugeben.

Studierende, die auch einen Arbeitsvertrag mit der Freien Universität haben (studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte) wenden sich bitte *zusätzlich* an ihre Personalstelle.

Nach Erstellung der „Individuellen Prüfung zum Mutterschutz“ (s.u.) meldet sich die schwangere oder stillende Person bei den Durchführenden der bedingt geeigneten Lehrveranstaltungen zur konkreten Umsetzung der Schutzmaßnahmen.

Was tun die Ansprechpersonen zum Mutterschutz?

Nach Anzeige einer Schwangerschaft oder Stillzeit überprüfen die [Ansprechpersonen zum Mutterschutz](#) des jeweiligen Fachbereichs (des Kernfachs) die Lehrveranstaltungen (LV) der schwangeren oder

¹ Umfasst alle immatrikulierten Studierenden, immatrikulierte Doktorand*innen und Austauschstudierende (Incomings).

² Es besteht für eine schwangere oder stillende Person keine Verpflichtung, ihre Schwangerschaft oder Stillzeit anzuzeigen. Allerdings besteht ohne Anzeige kein Mutterschutz, d.h. die Person setzt sich und ihr Kind u.U. vermeidbaren Gefahren aus. Auch eine bevorzugte Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und eine Beurlaubung aufgrund von Mutterschutz sind dann nicht möglich.

³ Klicken Sie dort auf „Antrag anlegen“ und wählen dann im Drop-Down den Antrag „Anzeige Schwangerschaft bzw. Stillzeit“ aus. Eine eingehende Anleitung finden Sie auf der Seite <https://www.fu-berlin.de/studium/studieren/studienorganisation/schwangerschaft-mutterschutz/index.html>.

stillenden Person während des Schutzzeitraums⁴ anhand der Gefährdungsbeurteilungen auf ggf. in Kraft zu setzende Schutzmaßnahmen und mögliche Ersatz-Lehrveranstaltungen. Dazu kann das Formular „[Individuelle Prüfung zum Mutterschutz](#)“ (s.u.) verwendet werden.

Möchte die schwangere oder stillende Person Lehrveranstaltungen besuchen, die nur bei Umsetzung von Schutzmaßnahmen geeignet sind, werden die jeweiligen LV-Leiter*innen durch die Ansprechperson benachrichtigt, die festgelegten Schutzmaßnahmen in Kraft zu setzen. Die schwangere oder stillende Person meldet sich bei den Durchführenden dieser LV zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen.

Gibt es im individuellen Studienverlauf der schwangeren oder stillenden Person Lehrveranstaltungen, die nach 20 Uhr oder sogar nach 22 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen stattfinden, werden durch die Ansprechperson die entsprechenden Anzeigen oder Anträge an das LAGetSi erstellt und an die Zentralen Services (VA) geleitet.

Was tut der Bereich Zentrale Services (VA) des Referats Angelegenheiten der Studierenden?

Der Bereich dient neben den [Ansprechpersonen zum Mutterschutz](#) des Kernfachs (s.o.) als eine Anlaufstelle für schwangere und stillende Studierende. Diese können sich dort auch zusätzlich zum Mutterschutz beraten lassen.

Der Bereich [Zentrale Services \(VA\)](#) meldet nach § 27 MuSchG die zusammengestellten Informationen zu möglichen Gefährdungen von schwangeren/stillenden Studierenden und getroffenen Maßnahmen an das zuständige Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi).

Was tut der Dual Career & Family Service?

Der [Dual Career & Family Service](#) berät Studierende zur Vereinbarkeit von Schwangerschaft und Stillzeit mit dem Studium.

Was tun Lehrveranstaltungsleiter*innen?

Die verantwortlichen Leiter*innen von Lehrveranstaltungen führen dafür vorab die sog. Gefährdungsbeurteilung durch. Aus deren Ergebnis resultiert die Eignung der Lehrveranstaltung für schwangere und stillende Studierende, welche im Vorlesungsverzeichnis dokumentiert ist.

Gegebenenfalls wirken sie bei der individuellen Prüfung der Studienbedingungen zum Mutterschutz mit.

Falls die Lehrveranstaltung nur bedingt, d.h. mit Schutzmaßnahmen, geeignet für Schwangere oder Stillende ist, setzen sie auf Mitteilung der Ansprechperson diese in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen um.

Welche Lehrveranstaltungen sind betroffen?

Alle Pflichtveranstaltungen des Studiengangs, auch Klausuren und Prüfungen sowie Schulpraktika und verpflichtende Exkursionen. Nicht vom Mutterschutz erfasst werden freiwillige Lehrveranstaltungen, frei bestimmbare Studienleistungen wie Bibliotheksbesuche, Tutorien, Sportangebote sowie Betriebspraktika. Falls letztere verpflichtend sind, muss allerdings die FU im Falle der Nichteignung Ersatz finden.

Was ist das Formular „Individuelle Prüfung zum Mutterschutz“?

Dieses [Formular](#) dient der Durchführung und dem Nachweis der Beurteilung der Studienbedingungen der schwangeren oder stillenden Person. Darin sind die Lehrveranstaltungen (LV) der Person während des Schutzzeitraums aufzuführen und anzugeben, ob es in diesen LV zu Gefährdungen kommen kann (Ampelcode). Zum Ausfüllen des Formulars siehe auch unten. Da sich der Schutzzeitraum u.U. über mehrere Semester erstreckt und am Anfang evtl. noch nicht bekannt ist, welche LV in den Folgesemestern belegt werden, kann die „Individuelle Prüfung“ ggf. wiederholt werden.

⁴ Schwangerschaft inkl. Mutterschutzfrist vom Zeitpunkt der Anzeige bis acht Wochen nach der errechneten Entbindung oder Stillzeit von max. 12 Monaten.

Gibt es verschiedene dieser Formulare?

Nein, das Formular ist dasselbe, es müssen jedoch *zwei* Exemplare ausgefüllt werden, da im MuSchG (s.u.) für eine stillende Person und das gestillte Kind weniger Gefährdungen gesehen werden und damit auch geringere Schutzmaßnahmen gefordert sind als für eine schwangere Person und ihr ungeborenes Kind.

Müssen für jede schwangere oder stillende Person zwei Formulare ausgefüllt werden?

Ja, sofern die Person sowohl während der Schwangerschaft als auch in der Stillzeit Lehrveranstaltungen besucht. Es ist nur ein Formular notwendig, wenn die Person gar nicht stillt.

Wie wird das Formular der individuellen Prüfung ausgefüllt?

1. Zunächst sind zur Zuordnung Personalien der schwangeren oder stillenden Person anzugeben.
2. Dann ist anzugeben, ob das Formular für die Schwangerschaft **oder** für die Stillzeit gilt und für welchen Zeitraum.
3. In Abschnitt A ist einzutragen, welche Lehrveranstaltungen die Person während der Schwangerschaft oder Stillzeit besucht oder besuchen wird und der Ampelcode für deren Eignung aus den für diese Lehrveranstaltungen vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen zu übertragen.
4. In Abschnitt B werden anhand der Ampelcodes der obigen Liste bei gelber Einstufung die in den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen festgelegten Schutzmaßnahmen eingetragen (die Leiter*innen der LV werden durch die Ansprechperson zur Inkraftsetzung der Schutzmaßnahmen informiert) sowie bei roter Einstufung, ob ggf. Ersatzveranstaltungen besucht werden können.
5. Zuletzt ist das Formular von der Ansprechperson zum Mutterschutz des Kernfachs und der Person zu unterzeichnen. Die Person erhält eine Kopie.

Weitere Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle sorgt dafür, dass die schwangere oder stillende Person ihre Tätigkeit kurz unterbrechen kann, um sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen oder hinzusetzen und auszuruhen.

Die stillende Person wird für die zum Stillen erforderliche Zeit freigestellt.

Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung

Grundsätzlich müssen schwangere Studierende in Fristen vor und nach der Entbindung (welche in § 3 MuSchG festgelegt sind) nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Prüfungen ablegen. Sie *dürfen* jedoch ihre Bereitschaft dazu erklären. Dann gelten die Schutzmaßnahmen und Ersatzangebote der Schwangerschaft weiter. Für Schwangere ungeeignete LV dürfen weiterhin *nicht* besucht werden. Für die Erklärung der Bereitschaft ist bitte das Formular „[Erklärung zum Verzicht auf Schutzfristen](#)“ zu verwenden und der Ansprechperson des Kernfachs einzureichen. Die Person erhält eine Kopie. Die Erklärung kann auf dieser Kopie jederzeit widerrufen werden. Auch der Widerruf ist der Ansprechperson einzureichen.

Datenschutz

Zeigt eine studierende Person ihre Schwangerschaft oder Stillzeit der Hochschule an, so werden die zur Gewährleistung des Mutterschutzes notwendigen personenbezogenen Daten durch die FU im Einklang mit dem Datenschutzgesetz erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden ausschließlich an die mit dem Mutterschutz befassten Stellen und Personen (betroffene Lehrveranstaltungsleiter*innen, Ansprechpersonen, Zentrale Services (VA), Betriebsärzt*innen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, ausbildende Schulen) weitergegeben. Die Meldung der Schwangerschaft und Stillzeit an das LAGetSi erfolgt auf gesetzlicher Grundlage. Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben.

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ([Mutterschutzgesetz – MuSchG](#)) vom 23.05.2017
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit ([Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG](#))

Die Texte der genannten Gesetze sind über www.umwelt-online.de im Universitätsnetz abrufbar.

Zusammenfassung: Ablauf des Verfahrens

	Wer	Was	Wohin
1.	Lehrveranstaltungsleiter*innen	Gefährdungsbeurteilungen	
2.	Schwangere oder stillende Person	Anzeige der Schwangerschaft oder Stillzeit über den Self-Service	an Ansprechperson des Kernfachs oder Zentrale Services (VA)
3.	Dual Career & Family Service	Beratung zur Vereinbarkeit von Studium und Familie	
4.		Beratung der studierenden Person	
5.	Ggf. Zentrale Services (VA)	leitet die studierende Person weiter	an Ansprechperson des Kernfachs
6.	Ansprechperson zum Mutterschutz des Kernfachs mit studierender Person	Beratung und individuelle Prüfung der Lehrveranstaltungen der studierenden Person	Formular „ Individuelle Prüfung zum Mutterschutz “
7.		ggf. Annahme der Erklärung zum Verzicht auf Schutzfristen	
8.	Ansprechperson des Kernfachs	ggf. Mitteilung über Inkraftsetzung der Schutzmaßnahmen	an Lehrveranstaltungsleiter*innen
9.		Ergebnisse der individuellen Prüfung	an Zentrale Services (VA)
10.		ggf. Anzeigen bzw. Anträge zu Veranstaltungszeiten	
11.		Originale der individuellen Prüfung, Erklärung, Anzeigen und Anträge	Aufbewahrung im Fachbereich
12.	Zentrale Services (VA)	Benachrichtigung über Schwangerschaft oder Stillzeit	an LAGetSi
13.		ggf. Anzeigen oder Anträge zu Veranstaltungszeiten	
14.	Schwangere oder stillende Person	Meldet sich ggf. zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen	bei Durchführenden von gelben Lehrveranstaltungen

Anhang: Links

Schwangerschaft, Mutterschutz und Stillzeit:

<https://www.fu-berlin.de/studium/studieren/studienorganisation/schwangerschaft-mutterschutz/index.html>

Zentrale Services (VA):

<https://www.fu-berlin.de/einrichtungen/verwaltung/abt-5/5a-studang/zentrale-services/index.html>

Ansprechpersonen der Fachbereiche zum Mutterschutz:

<http://www.fu-berlin.de/studium/studienorganisation/immatrikulation/weitere-angebote/mutterschutz/Ansprechpartnerliste.pdf>

Dual Career & Family Service:

<http://www.fu-berlin.de/familie>